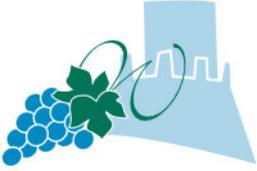


12 20. Dezember
2024

STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSSORT

WEINBÖHLA INFORMATION



Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla



Liebe Weinböhlaerinnen und Weinböhlaer,
ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches
und friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins
neue Jahr sowie Gesundheit, Zufriedenheit und Glück
für das Jahr 2025.

Ihr Siegfried Zenker



Der Weihnachtsbaum
Strahlend, wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur, wie sich goldenes Licht
auf der zarten Kugel bricht.
"Frohe Weihnacht" klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt -
hinunter auf die ganze Welt.

EINLADUNG zum 24. Neujahrstreffen



an alle Bürgerinnen und Bürger zum Weinböhlaer Neujahrstreffen.

Unter dem bewährten Motto „Miteinander reden“ lade ich Sie recht herzlich zum 24. Neujahrstreffen, das auch der Auftakt zum Jubiläumsjahr „675 Jahre Weinböhla“ ist, am Sonntag, den 12. Januar 2024 von 11.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr, in den Festsaal des Zentralgasthofes ein.

Ich freue mich, Sie (mit Ihrer Begleitung) an diesem Tag begrüßen zu dürfen.

Ihr Siegfried Zenker, Bürgermeister



Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 04.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Gemeinde erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Gemeinde zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
- h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung.

(4) Unzulässig sind insbesondere folgende Verwendungszwecke:

- a) Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen,
- b) Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen,
- c) Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Gemeinderates,
- d) Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden (beispielsweise für kleinere Geschenke),
- e) Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen,
- f) Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Gemeinderatsmitgliedern bereits durch persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind,
- g) Bewirtung von Fraktionsmitgliedern,
- h) Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- i) Teilnahme an Parteitag und Parteikongressen,
- j) Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben,
- k) Durchführung von Bildungsreisen der Fraktionen,
- l) Spenden und
- m) gesellige Veranstaltungen.



§ 4 Sachleistungen

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Gemeinde Weinböhla geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme der Räumlichkeiten sind von den Fraktionen bis zum 15.11. eines Jahres für das Folgejahr der Verwaltung anzuzeigen.

(2) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhla dargestellt werden.

§ 5 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhla dargestellt werden.

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.000,00 EUR jährlich, welcher sich nach Maßgabe des Abs. 3 auf die Fraktionen aufteilt und einem Betrag von 2.000,00 EUR jährlich, der sich auf alle Fraktionsmitglieder aufteilt. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden halbjährlich unbar durch die Gemeindeverwaltung auf ein von der Fraktion benanntes Konto (§ 6 Abs. 3) zum 10. Januar und 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Abweichend hiervon erfolgt nach der Konstituierung eines neuen Gemeinderates die erste Auszahlung der anteiligen Geldleistungen für das laufende Kalenderjahr an die Fraktionen zum ersten Werktag in dem auf die konstituierende Sitzung folgenden Monat.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Gemeinderat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintritt. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen

und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zurückzugewähren.

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 100,00 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Gemeindeverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

§ 7 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbefürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Übertrag aus dem Vorjahr
2. Einzahlungen
 - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
 - 3.1 Personalkosten
 - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
 - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)



- 3.1.3 Honorarkräfte
- 3.1.4 Unfallversicherung
- 3.1.5 Reisekostenersatz
- 3.2 Sachkosten
 - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),
 - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
 - 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.2.2.3 Portokosten
 - 3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.2.2.5 Bürobedarf
 - 3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.2.2.7 Sonstige Kosten
- 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
- 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
- 3.5 Fraktionssitzungen
 - 3.5.1 Erfrischungen
 - 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
- 3.6 Klausurtagungen
- 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/ Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
- 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.9.1 Erstellung von Publikationen
 - 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.9.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
- 3.10 Sonstige Auszahlungen
- 4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
- 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
- 6. Rückführung an die Gemeindekasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates/Gemeinderates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Gemeindeverwaltung herauszugeben.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 04.12.2024

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Richtlinie über freiwillige Leitungen der Gemeinde Weinböhlen zur Vereinsförderung (Vereinsförderrichtlinie)

Präambel

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Gemeinde Weinböhlen Vereine unterstützen und somit auch Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Insbesondere sollen sportliche und kulturelle Leistungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit von Vereinen gefördert werden. Unter kultureller Förderung werden künstlerisch-kreative Leistungen, Aktivitäten zur Pflege des Brauchtums sowie Engagement im Bereich der Natur- und Tierpflege verstanden.

§ 1 Begriffsbestimmung

Vereine, auch Interessengemeinschaften und Clubs, im Sinne dieser Richtlinie sind ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder, zur Verwirklichung eines gemeinsamen, gemeinnützigen Zweckes. Die Neutralität muss gewahrt bleiben, jedwede politischen Äußerungen und Aktivitäten sind ausgeschlossen. Wird der Begriff Verein in dieser Richtlinie benutzt, schließt er Interessengemeinschaften und Clubs mit ein.

§ 2 Geltungsbereich und Voraussetzungen zur Förderung

1. Vereine, die durch ihre Aktivitäten zum gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Weinböhlen beitragen, können gefördert werden.



2. Antragsberechtigt sind Vereine entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
3. Auch nur anteilige politische Aktivität schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
4. Der Verein muss mindestens ein Jahr bestehen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Aktivitäten in der Gemeinde Weinböhlen, die durch in Weinböhlen tätige Vereine erbracht werden. Alle Weinböhlener Bürger haben grundsätzlich Zugang zu dem Verein.
2. Die Einwohner und Besucher der Gemeinde Weinböhlen bzw. die Mitglieder des Vereins profitieren von der Förderung.
3. Der Verein erbringt selbst angemessene Eigenanteile (Eigenschaftsmittel und Eigenleistungen).
4. Der Verein ist verpflichtet, den Zuschuss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Gemeinde Weinböhlen gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach dieser Richtlinie Zuschüsse.
2. Die Förderung erfolgt freiwillig, ohne Rechtsanspruch und nach pflichtgemäßem Ermessen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Förderung erfolgt grundsätzlich für einzelne, abgrenzbare Vorhaben.
4. Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages gewährt.
5. Nicht gefördert werden:
 - a) Personal- und Sachkosten, die zum Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich sind (z.B. Zuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen, Versicherungskosten etc.)
 - b) Ausgaben für Mitglieder-, Vereins-, und Verbandsversammlungen.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag gemäß Anlage ist jeweils bis 28.02. des Jahres für das laufende Jahr bei der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen einzureichen.
2. Anträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden, können nicht bearbeitet und berücksichtigt werden.
3. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet einen Vorschlag zur Verteilung der Finanzmittel entsprechend der Anträge.
4. Der Verwaltungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge.
5. Die Information zur Vergabe der Finanzmittel erfolgt durch Mitteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie zu prüfen.
2. Ab einer Zuwendungshöhe von 1.000,00 € ist gegenüber der Gemeinde bis zum 31.12. des Förderjahres ein Beleg über die Verwendung vorzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weinböhlen, den 04.12.2024

Zenker
Bürgermeister

Sitzungstermine des Weinböhlener Gemeinderates 2025

Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse finden 2025 zu folgenden Terminen statt:

Verwaltungsausschuss (18.00 Uhr): 28.01.2025, 18.03.2025, 29.04.2025, 10.06.2025, 09.09.2025 und 25.11.2025

Betriebsausschuss „Wasser/Abwasser“ (18.00 Uhr) und Technischer Ausschuss (18.30 Uhr): 29.01.2025, 19.03.2025, 30.04.2025, 11.06.2025, 10.09.2025 und 26.11.2025

Gemeinderat (18.00 Uhr): 05.02.2025, 26.03.2025, 07.05.2025, 18.06.2025, 17.09.2025 und 03.12.2025

Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses (Rathausplatz 2) statt.

Die Gemeindeverwaltung Weinböhlen veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Sitzungsunterlagen stehen allen interessierten Weinböhlenerinnen und Weinböhlern im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Weinböhlen zur Verfügung.

Die Beratungsunterlagen werden in der Regel 10 Tage vor dem Sitzungsbeginn im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde Weinböhlen zur Verfügung gestellt.

www.weinboehla.de → Rathaus → Bürgerinformationssystem

https://ratsinfo-weinboehla.zv-kisa.de/weinboehla-sessionnet_app/buergerinfo/si0040.asp



Weinböhlen, jetzt digital bei Munipolis!



Laden Sie die Munipolis App herunter

MUNIPOLIS



Ausschreibung für das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin in der Gemeinde Weinböhla für die Wahlperiode 2025 - 2030



Die Wahlperiode der amtierenden Friedensrichter Herrn Müller und Herrn Lorenz ist fünf Jahre nach Amtsantritt am 13. November 2024 abgelaufen. Gemäß § 5 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers der bisherige Friedensrichter im Amt. Für die neue Wahlperiode 2025-2030 fordert die Gemeinde hiermit gemäß § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG interessierte Personen zur Bewerbung für das Amt des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin auf.

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Tätigkeit des Friedensrichters unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtes, welches auch die Wahl des Friedensrichters bestätigt. Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten. Hierzu zählen Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Das SächsSchiedsGütStG legt fest, wer das Amt des Friedensrichters ausüben darf:

Auszug aus dem SächsSchiedsGütStG vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245):

§ 4 Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 - 1) als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
 - 2) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
 - 3) das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 - 1) bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
 - 2) nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
 - 3) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 - 4) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen. Weitere Auskünfte zum Amt des Friedensrichters bzw. zur Friedensrichterin erteilt Frau Freytag im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Weinböhla oder unter Telefon: 035243/34312. Personen, die dieses Amt gern ausüben wollen, bekunden bitte ihr Interesse **schriftlich bis spätestens 7. Februar 2025**.

Information zur Grundsteuerzahlung 2025

Aufgrund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage für die Erhebung der Grundsteuer erhalten alle Steuerpflichtigen für das Jahr 2025 von der Gemeinde Weinböhla neue Grundsteuerbescheide.

Zahlungen auf Grundlage der bisher zugegangenen Grundsteuerbescheide sind ab dem 01. Januar 2025 nicht mehr zu leisten. Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Falle nach dem 1. Januar 2025 ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

Bitte warten Sie mit der Zahlung auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid.

Zenker - Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

an Herrn Marco Thierbach, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, letzte bekannte Anschrift: Berliner Straße 27, 01689 Weinböhla. Es erfolgt die öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides vom 01.08.2024 an Herrn Marco Thierbach.

Der Bürgermeister der Gemeinde Weinböhla gibt bekannt, dass der Bescheid ab dem 20.12.2024 im Rathaus der Gemeinde Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla, Zimmer 25 zu den öffentlichen Sprechzeiten bereit liegt. Das Schriftstück kann innerhalb von 2 Wochen ab dem Tag dieser Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen gesetzlichen Vertreter bei der Gemeinde an vorgenannter Stelle abgeholt werden.

Die öffentliche Zustellung ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz des Freistaat Sachsen (SächsVwVfG), 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) i.V.m. Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla durchzuführen, da alle Versuche der Ermittlung des derzeitigen Aufenthaltes des Adressaten erfolglos geblieben sind. Der Adressat ist nicht auffindbar. Hinweise zu seinem Aufenthalt gibt es nicht.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit erfolgter Zustellung des Schreibens Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsnachteile entstehen können.

Gemeindeverwaltung Weinböhla

Öffentliche Zustellung

an Frau Wally Waltraud Vogt, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, letzte bekannte Anschrift: Spitzgrundstraße 106 b, 01689 Weinböhla.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung eines Mahnbescheides zur Grundsteuer vom 04.12.2025 an Frau Wally Waltraud Vogt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Weinböhla gibt bekannt, dass der Bescheid ab dem 20.12.2024 im Rathaus der Gemeinde Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla, Zimmer 25 zu den öffentlichen Sprechzeiten bereit liegt. Das Schriftstück kann innerhalb von 2 Wochen ab dem Tag dieser Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen gesetzlichen Vertreter bei der Gemeinde an vorgenannter Stelle abgeholt werden.

Die öffentliche Zustellung ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz des Freistaat Sachsen (SächsVwVfG), 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) i.V.m. Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla durchzuführen, da alle Versuche der Ermittlung des derzeitigen Aufenthaltes des Adressaten erfolglos geblieben sind. Die Adressatin ist nicht auffindbar. Hinweise zu ihrem Aufenthalt gibt es nicht.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit erfolgter Zustellung des Schreibens Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsnachteile entstehen können.

Gemeindeverwaltung Weinböhla

Der Eigenbetrieb WAW informiert:

Ableseung der Wasserzähler zum 31.12.2024

Sehr geehrte Abnehmer,

zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung 2024 für Trink- und Abwasser haben Sie bereits die Ablesekarte für Ihre Wasserzähler erhalten.

Wir bitten Sie, Ihren Hauptwasserzähler inkl. abgenommene Unterzähler (z. B. für Gartenwasser) am 31.12.2024 abzulesen und die Ablesekarte bis zum 06.01.2025 an uns zurück zu geben, da sonst eine Schätzung Ihres Verbrauches erfolgen muss. Gern können Sie uns die Zählerstände auch über unsere Online-Meldung unter www.weinboehla.de im Bereich Rathaus - Wasser/Abwasser mitteilen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine telefonischen Zählerstandsmeldungen entgegennehmen können.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Neue Havarienummern für Trink- und Abwasser ab 01.01.2025

Sehr geehrte Abnehmer,

ab dem 01.01.2025 gelten folgende neue Havarienummern:

TRINKWASSER

(Öffentlichkeitsbereich bis einschließlich Hauptwasserzähler)
Firma Tief- und Kulturbau Mühlbach GmbH

Havarienummer: (0 15 20) 3 74 98 02

ABWASSER

(Öffentlichkeitsbereich bis Grundstücksgrenze)
Firma Bernhard Seidler e. K.

Havarienummer: (01 72) 3 44 69 50

Wechsel der Hauptwasserzähler

Sehr geehrte Abnehmer,

ab dem Jahr 2025 wird der turnusmäßige Wechsel der Hauptwasserzähler durch die Meißener Stadtwerke GmbH durchgeführt. Wie gewohnt werden wir vom Eigenbetrieb WAW die betreffenden Grundstückseigentümer rechtzeitig per Post über den anstehenden Termin informieren.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Eigenbetrieb WAW



Wahlhelfer gesucht!

Am 23. Februar 2025 werden die Weinböhlaer Bürgerinnen und Bürger zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages aufgerufen:



Um die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen, braucht es viele fleißige Hände, die an diesem Tag die Wahl in den jeweiligen Wahllokalen der Gemeinde absichern.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, benötigen wir in den Wahllokalen das ehrenamtliche Engagement von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

Das Ehrenamt können alle wahlberechtigten Personen ausüben. Als Wahlhelfer benötigen Sie keine besonderen Vorkenntnisse.

Alle wichtigen Informationen, die am Wahlsonntag für die Stimmabgabe und die Stimmenauszählung relevant sind, werden WEINBÖHLA vorab in einer Wahlhelferschulung oder von den Wahlvorständen vermittelt.

Am Wahltag sind die Wahllokale von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, der Einsatz erfolgt im Zweiteilungsdienst. Zur Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr müssen alle Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein.

Ihr persönlicher Einsatz wird belohnt: jede Wahlhelferin und jeder Wahlhelfer erhält ein Erfrischungsgeld.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung – Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer an:

Gemeindeverwaltung Weinböhla
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla
Tel.: 035243/343-12, E-Mail: hauptamt@weinboehla.de

Wir geben Ihnen gerne Auskunft!

Datenschutzhinweis (nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung DSGVO)

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Wahl am 23.02.2025



Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung meiner Angaben im Rahmen der Wahlorganisation in der Gemeindeverwaltung Weinböhla zu.

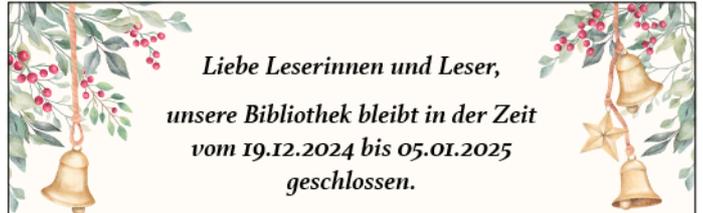
Datum, Unterschrift:

Achtung! Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen kein Wahl Ehrenamt für dieselbe Wahl ausüben.

Information des Rathauses und des Eigenbetriebes WAW

Von Dienstag, den 24.12.2024 bis Mittwoch, den 01.01.2025 bleibt das Rathaus und der Eigenbetrieb WAW geschlossen.

Ab 02.01.2025 sind wir gern wieder für Sie da.



*Liebe Leserinnen und Leser,
unsere Bibliothek bleibt in der Zeit
vom 19.12.2024 bis 05.01.2025
geschlossen.*

*Wir wünschen Ihnen
eine frohe Weihnachtszeit mit viel Zeit zum Lesen
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

*Auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr
Ihr Bibliotheks-Team*

Information zur "Nassauhalle" – für unsere Oberschule, die Sportvereine und das Freie Gymnasium

Seit September 2024 erfolgen planmäßig Bauarbeiten an der „Nassauhalle“. Herr Werner, verantwortlicher Mitarbeiter des Bauamts für die Sporthallensanierung, kann bestätigen, dass alle bisherigen baulichen Maßnahmen im Zeitplan liegen. Aktuell – und bei hoffentlich weiterhin reibungslosem Verlauf der Sanierung – wird mit einer Nutzung der Sportstätte „Nassauhalle“ zum Ende des ersten Halbjahres 2025 gerechnet.

Von Oktober bis Mitte November diesen Jahres sind die Abdichtungsarbeiten außen und innen erfolgt. Ganz wichtig und zum Abschluss gebracht, sind ebenfalls in der ersten Novemberhälfte 2024 die Schimmelsanierung und -desinfektion. Damit sind die Grundlagen für den Ende November 2024 beginnenden Neubau des Sportbodens gelegt. Die Neuherstellung des Sportbodens und der Heizung sind zeitlich der größte Abschnitt im Bauablauf. Ist dieser abgeschlossen, kann in der Turnhalle wieder Sport getrieben werden.

Die Gemeindeverwaltung dankt allen Nutzern der „Nassauhalle“ für die Geduld und Flexibilität während der Schließzeit.



Spielplatzzeröffnung "Am Birkenhain"



Am 13.11.2024 um 10.00 Uhr war es soweit: wir durften nach sechs Wochen Bauzeit, zusammen mit Bürgermeister Zenker und Bauamtsleiter Krzikalla, den Spielplatz "Am Birkenhain" feierlich eröffnen.

Zu Gast waren neben interessierten Anwohnern auch die Grundschule Weinböhla, der Kindergarten Kunterbunt, sowie Beteiligte des teilfinanzierenden Unternehmens IWS, der Hersteller KOMPAN und die Tiefbaufirma Thieme. Etwa 80 Personen, davon 50 Kinder lauschten gespannt den Worten unseres Bürgermeisters zu weiteren Vorhaben und den detaillierten Erläuterungen zum Spielplatz von Herrn Krzikalla.

Nach einem gemeinsamen Anstoßen mit Kindersekt und Saft durften die Spielgeräte eingeweiht und ausgiebig getestet werden. Trotz grauem Herbstwetter konnte man die Freude und Begeisterung aller Besucher für dieses gelungene Spielplatzprojekt deutlich spüren.

Auf diesem Wege möchte die Gemeinde allen Beteiligten für die Unterstützung und die Umsetzung des Projektes ihren Dank aussprechen.

Dankeschön

Wir möchten uns bei allen Kindern der Weinböhlaer Kitas und den Hortkindern der Grundschule bedanken, die anlässlich der Seniorenweihnachtsfeier am 04.12.2025 wieder einen wunderschönen Tischschmuck gebastelt haben. Ein besonderes Dankeschön geht an die Kinder der Grundschulklassen 4d und 4e, die ein sehr umfangreiches und tolles Programm für unsere Seniorinnen und Senioren gestaltet haben.



Gemeindeverwaltung Weinböhla

30 Jahre Bürgerinitiative Weinböhla e.V.

Magische Dinnershow

Im Zentralgasthof Weinböhla für den guten Zweck

Die Bürgerinitiative Weinböhla e.V. (BiW) feiert ihr 30-jähriges Bestehen und blickt dabei auf drei Jahrzehnte engagierter Bürgerarbeit zurück. Gegründet in den frühen 90er Jahren als Reaktion auf das Sächsische Kommunalabgabengesetz, kämpfte die BiW als Verein erfolgreich gegen die damals eingeführten Abwasserbeiträge, die viele Bürger stark belasteten. Dank ihres Mottos „Wir bleiben dran!“ konnte die BiW nicht nur diese Problematik lösen, sondern auch weitere wichtige Projekte wie den flächendeckenden Bau von Lärmschutzwänden in Weinböhla vorantreiben. Als verlässlicher Ansprechpartner hat die Initiative stets die Anliegen der Bürger vertreten und das Miteinander in der Gemeinde gestärkt. Anlässlich ihres Jubiläums lädt die BiW am

24. Januar 2025 um 19.00 Uhr

zu einer ganz besonderen Veranstaltung ein: einer **Magischen Dinnershow** im Zentralgasthof Weinböhla. Die Gäste erwartet ein Abend voller Zauber, Genuss und Staunen. Der bekannte Magier **Florian Poldrack**, der bereits bei Sarassani und den Ehrlich Brothers das Publikum begeisterte, wird mit seiner Show „Believe in your mind“ faszinierende Illusionen präsentieren. Begleitet wird das Programm von einem exquisiten 3-Gang-Menü, das keine kulinarischen Wünsche offenlässt. Besonders erfreulich: Die Veranstaltung steht ganz im Zeichen des Gemeinwohls. Sämtliche Gewinne kommen dem Weinböhlaer Handball zu Gute. Feiern Sie mit uns 30 Jahre Erfolgsgeschichte und Engagement in Weinböhla. Lassen Sie sich verzaubern und genießen Sie einen unvergesslichen Abend – für eine gute Sache!



Weitere Infos unter www.bi-weinboehla.de.

Tickets gibt es für 59,00 € im Büroshop (Post) auf der Hauptstraße.

Liebe Freunde der Kaninchenzucht,

wir möchten uns ganz herzlich bei allen Unterstützern und Besuchern unserer beiden diesjährigen Kaninchenausstellungen bedanken. Insbesondere bei der Gemeinde Weinböhla und unseren treuen Sponsoren, die uns auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützt haben. Denn ohne diese Hilfe wäre eine Ausstellung kaum möglich.



Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jubiläumsjahr 2025. Alles Gute, bis nächstes Jahr!

Die Mitglieder des Kaninchenzüchtervereins Weinböhla S523 e.V.



Das Jahr neigt sich dem Ende



Kaum zu glauben, nun ist das Jahr 2024 auch schon wieder fast vorbei. Viel haben wir in der Kita, gemeinsam mit Ihren Kindern erleben, lernen, feiern, lachen, aber auch mal streiten und diskutieren dürfen. An dieser Stelle möchten wir allen Eltern und Großeltern für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen, Ihre Mithilfe bei Festen und Feiern, bei der Begleitung von Ausflügen, Mitbringen von kulinarischen Köstlichkeiten, bei verschiedenen Garteneinsätzen – kurzum für alles, was Sie geleistet haben, um uns als Kita zu unterstützen, herzlich danken. Ohne Ihre Mithilfe wäre vieles nicht zu schaffen gewesen.



Wir wünschen allen Familien ein frohes Fest, den Kindern einen fleißigen Weihnachtsmann sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Kita Team der Weinbergwichtel

C-Juniorinnen stehen im Landespokalfinale



Am 10.11.2024 reisten unsere C-Juniorinnen mit großer Anhängerzahl nach dem Motto „ALLE IN LILA“ zum Landespokalhalbfinale gegen den FC Erzgebirge Aue. Während die erste Halbzeit unentschieden endete, startete die zweite Halbzeit mit einem Rückschlag. Die Mädels versuchten weiter alles und konnten sich schlussendlich mit knapper 3:4-Führung bis in das Finale durchsetzen. Sie sind damit die erste Mannschaft der TuS Weinböhla, die es in fast 140 Jahren Vereinsgeschichte in ein Landespokalfinale geschafft hat. Wir gratulieren euch!

Das Landespokalfinale findet am 01. Mai 2025 gegen die noch amtierenden Pokalsiegerinnen aus Bischofswerda statt. Wir zählen auf eure Unterstützung!

Ulf Reinhold, Abteilung Fußball



KIZ bleibt vom 01.01.25 bis 06.01.25 und vom 21.01.25 bis 16.02.25 geschlossen

Die Angebote im KIZ für den Monat **Januar 2025** finden Sie unter:



www.kiz-coswig.de/kiz-treff-weinboehla.html

Weihnachten im Schuhkarton

Liebe lässt sich doch einpacken

Seit Jahren werden im November fleißig Schuhkartons von Kindern für Kinder gepackt.

Mit großer Begeisterung unterstützten in diesem Jahr Schülerinnen und Schüler der WTH-Gruppen Klassen 8/9 und die Religionskinder aller Klassen der OS Weinböhla dieses Anliegen.

Schuhkartons mit Geschenkpapier bekleben oder eine fertige Box-to-go mit Liebe und klaren Vorstellungen zu packen, was Gleichaltrigen Freude macht, war auch Thema im Unterricht:

Warum teilen wir? Gebot der Nächstenliebe, Fürsorge praktisch ausprobieren, denn es geht anderen nicht so gut wie uns. Weihnachten naht und wir wollen helfen und anderen eine Freude machen - Klein und Groß waren voller Tatendrang. Ob der Schuhkarton für Jungen oder Mädchen gedacht war, entschieden die kleinen Gruppen oder Paare ganz allein. Ein persönlicher Gruß obenauf verlieh dem Geschenk eine besondere Note. Gern schilderten sie darin, wer sie sind, wo sie leben und lernen. Zweisprachig (Deutsch und Englisch) war kein Problem.

20 Kartons konnten so unserem Partner im Förderverein der OS „Kinder universell“ in Weinböhla übergeben werden. Das örtlich langansässige Unternehmen, das Annahmestelle ist und die Aktion seit Jahren unterstützt, freute sich mit unseren Schülerinnen und Schülern, unserem Schulleiter Herrn G. Nielebock, der die Aktion zusammen mit den beiden verantwortlichen Kolleginnen Frau Söhner und Frau Müller unterstützte.

Die Spende des Lehrerkollegiums wird den Transport und alle anderen anfallenden Unkosten um „unsere Schuhkartons“ decken.

Wir halten diese tolle Aktion nicht nur in Erinnerung, sondern auch in Wort und Bild auf unserer Schulhomepage, für die Dachorganisation und im Gemeindeblatt fest.

Vielleicht bekommen wir Post vom Päckchenempfänger. Wir sind glücklich, Kindern Hoffnung und ein Lächeln zu schenken.

*Eine frohe und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit,
K. Söhner (FL WTH) und K. Müller (FL evang. Religion)*



Wieder ist ein Jahr fast beendet!

Das Spieljahr 2023/24 erbrachte den Klassenerhalt in der Sachsenliga für die 1. Männer, männl. A- und B-Jugend, der 1. Frauen in der Verbandsliga - die 2. Männer wurde Spitzemannschaft in der Regionsoberliga und die 3. Männer konnte als Aufsteiger die Regionsoberliga souverän halten! Trotz Ausfall unserer Heimhalle und weiterer vieler Einschränkungen, beteiligt sich der HSV Weinböhla in der laufenden Saison 2024/25 mit insgesamt 18 Mannschaften an den Punkt- sowie Pokalspielen und bleibt damit weiterhin eines der mitgliederstärksten Gemeinschaften in Sachsen!

Deshalb möchte die Leitung vom Handballsportverein Weinböhla allen unseren aktiven und auch nichtaktiven Mitgliedern, ihren Familien, den treuen Fans, unseren Übungsleitern und Trainern sowie MV, den Physiotherapeuten, den Mädels und Jungs am Tisch des Kampfgerichtes, den Schiedsrichtern, der Jugend an den Wischmops sowie dem Service an den auswärtigen Theken, allen fleißigen Helferinnen und Helfern im Vorder- und Hintergrund bei den Baumaßnahmen in der Nassauhalle und der Schaffung einer neuen Trainingsmöglichkeit im ehemaligen NETTO, den

Eltern und den Großeltern unserer Jüngsten und ganz wichtig, unseren Sponsoren sowie den großzügigen Spendern zur Aufrechterhaltung unserer Kinder- und Jugendarbeit, Herrn Bürgermeister Zenker mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Gemeinderäten eine schöne Adventszeit, ein fröhliches und geruhames Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2025 wünschen!



*Im Auftrag des HSV Weinböhla,
Hans-Udo Schäfer, Chronist*

*Wir wünschen allen Bewohnern der Region ein
frohes und friedliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*



Ein spannendes Chorjahr geht zur Neige. Rückblickend herzlichen Dank für jegliche Unterstützung, für's Zuhören, Mitmachen und Dabeisein bei unseren Auftritten und Konzerten. Wir freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen 2025 zum traditionellen Pflingtsingen auf dem Oberauer Gellertberg!

Bei Interesse zum Mitsingen einfach mal reinschauen:

**Chorproben donnerstags, 18.00 - 20.00 Uhr
im Gesellschaftssaal der „Börse“ Coswig**

Kontakt: Tel.: 03523/702772
Mail: vorstand@chor-coswig-weinboehla.de
Web: www.chor-coswig-weinboehla.de
FB: Chorgemeinschaft Coswig Weinböhla

Eure Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V.



*Die Leitung der Abt. Turnen wünscht allen
Aktiven und Übungsleitern und deren Familien
sowie Freunden und Sponsoren*

des Weinböhlaer Turnsports

ein frohes und besinnliches

Weihnachtsfest

sowie

ein gesundes,

erfolgreiches Jahr 2025

*verbunden mit einem großen Dankeschön
an all jene, die uns auch in diesem Jahr
so toll unterstützt haben.*



Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. berichtet

Die jährliche Sitzung mit allen Kleingartenvereinen, welche sich auf Weinböhlaer Flur befinden und im Kreisverband der Gartenfreunde Meißen organisiert sind, fand am 11.11.2024 in den Räumen des Gemeindezentrums Weinböhla statt.

Neben der Auswertung der durch den Vorstandsvorsitzenden durchgeführten Spartenbegehungen wurden aktuelle Themen wie Bestandsschutz von baulichen Anlagen, aktuelle Rechtsprechungen, Aktivitäten in der Geschäftsstelle und Fragen des Eichgesetzes und des Winterdienstes besprochen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Diskussion zum Umgang mit säumigen Pächtern und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten.

Alle anwesenden Vorsitzenden bestätigten dem Kreisverband, dass ihr Wirken hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen, welche sich aus der Rahmenkleingartenordnung ableiten, weiterhin bestehen bleiben und noch intensiviert werden.

Herr Hommel als Vorstandsvorsitzender bedankte sich bei allen Teilnehmern für ihre Bemühungen und lud aus gegebenem Anlass zu einem Pfannkuchen ein, welcher selbstredend von einem Bäcker aus Weinböhla stammte.





**Ev.-Luth.
St. Martinikirche
Weinböhla**

Kirchennachrichten

**Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde
Weinböhla im Kirchspiel
Coswig-Weinböhla-Niederau**

Sonntag, 22. Dezember, 16.00 Uhr
Weihnachtskonzert anstelle des Gottesdienstes (siehe nächste Spalte)

Weihnachten 2024

Di., 24. Dezember – Heiligabend
15.00 Uhr 1. Christvesper
mit Krippenspiel und Posaunenchor

16.30 Uhr 2. Christvesper
mit Krippenspiel

18.00 Uhr 3. Christvesper
mit Predigt und Kirchenchor

Mi., 25. Dezember - 1. Christtag
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Do., 26. Dezember - 2. Christtag
10.00 Uhr Gottesdienst mit KiGo

Jahreswechsel

Di., 31. Dezember – Silvester
17.00 Uhr Gottesdienst mit KiGo

Sonntag, 5. Januar, 10.00 Uhr
Gottesdienst mit KiGo

Sonntag, 12. Januar, 10.00 Uhr
Familienkirche

Sonntag, 19. Januar, 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl und KiGo

Sonntag, 26. Januar, 10.00 Uhr
Gottesdienst mit KiGo

**Regelmäßige Termine im Lutherhaus
Frauentreff und Männerkreis**

Mi., 15.01.25, 19.00 Uhr
„Jahreslosung 2025“ mit Pfr. Reißmann

Seniorenkreis
Fr., 17.01.25, 14.00 Uhr mit Pfr. Reißmann

Aktuelles

Abendandacht für den Frieden

Zur nächsten „**Abendandacht für den Frieden**“ laden wir am Mittwoch, den **8. Januar, um 18.00 Uhr** in die St. Martinikirche ein. Sie sind herzlich willkommen!

Das Andachtsteam

Pfarrämter geschlossen

Die Pfarrämter in Coswig, Weinböhla und Niederau bleiben vom 23.12.24 bis zum 03.01.25 geschlossen. Ab dem 6. Januar sind wir gern wieder für Sie da.

Veranstaltungen

Sonntag, 22. Dezember, 16.00 Uhr
St. Martinikirche Weinböhla

**Adventskonzert mit dem Kirchenchor
Weinböhla, Solisten und Instrumentalisten**

Es werden Werke von Johann Sebastian Bach und anderen Komponisten zu hören sein.

Eintritt: 15 Euro/ermäßigt 10 Euro (Karten an der Abendkasse erhältlich)

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Leserinnen und Leser, ungläubig reibe ich mir die Augen: Das Jahr ist schon wieder fast vorüber? Wie kann das sein? Ja, die Advents- und Weihnachtszeit beginnt, und für uns Christen heißt das: Gott kommt in die Welt. Mit der Geburt Jesu im Stall von Bethlehem nimmt dieses Heilsgeschehen seinen Anfang, und ich möchte mir in den letzten Tagen des alten Jahres gerne Zeit nehmen, dieses Wunder zu bedenken. Bei Musik und Kerzenschein gelingt mir das am besten. Geht Ihnen das ähnlich?

Schenke Gott uns allen ein frohes Weihnachtsfest sowie Frieden und Segen im neuen Jahr und viele mutmachende Begegnungen!

*Herzlich grüßt
Pfarrer Norbert Reißmann*

Kontakt

Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde
im Ev.-Luth. Kirchspiel
Coswig-Weinböhla-Niederau
Kirchplatz 16
01689 Weinböhla
Tel.: 035243/36250
Fax: 035243/36312
E-Mail: ksp.coswig-weinboehla-niederau@evlks.de

**Die Jubilare des Monats
Dezember 2024**

werden auf das Herzlichste von Herrn Bürgermeister Zenker beglückwünscht

*Frau Margot Koal
Frau Maria Bleul*

zum 98. Geburtstag

Frau Ilse Claus

zum 97. Geburtstag

*Frau Hannelore Lipper
Frau Ingeborg Mann
Frau Helga Miethling*

zum 95. Geburtstag

*Herr Günther Mann
Frau Renate Zänker
Frau Ursula Burde
Herr Rolf Reiser
Frau Ruth Hempelt
Herr Christian Schild*

zum 90. Geburtstag

*Frau Sigrid Trobisch
Frau Karin Gorsler
Herr Günter Kahl
Herr Wolfgang Prescher
Frau Monika Hempel
Herr Rolf Neumeister
Frau Christa Zemmrich
Herr Manfred Postel
Herr Lothar Steinbeiß
Herr Siegfried Trojahn*

zum 85. Geburtstag

*Frau Sabine Heinz
Herr Frank Röschke
Herr Roland Gebhardt
Herr Hans-Jürgen Rudolph
Frau Maria Dietze
Herr Claus Carolus
Frau Sabine Quellmalz*

zum 80. Geburtstag

*Frau Birgit Bartel
Frau Franziska Kohl
Herr Günther Präfke
Frau Christiane Zschaber
Frau Christine Dillschneider
Herr Lothar Weber
Herr Frank Große
Frau Heidemarie Wodczicka
Herr Günter Maresch
Herr Dr. Arndt Schulze
Frau Ursula Aurin
Frau Beate Höher
Frau Christine Herrig
Herr Horst Conrads
Herr Johannes Wolf
Herr Karl Berndt*

zum 75. Geburtstag

*Frau Monika Krumm
Frau Petra Hanke
Herr Harald Schmoz
Frau Monika Krauß
Frau Dagmar Gretschesel
Frau Rosemarie Zenkner
Herr Ingolf Rupsch
Frau Julia Schneider
Herr Jürgen Käbermann
Frau Petra Kühnlein*

zum 70. Geburtstag



ZENTRALGASTHOF WEINBÖHLA

PROGRAMM 2025 - ERSTES HALBJAHR

JANUAR

- SA 04.01. **Elbland Philharmonie Sachsen** Neujahrskonzert „À la française“ | Konzert
 FR 17.01. **Shila Behjat** „Söhne großziehen als Feministin“ | Lesung
 SA 18.01. **Thomas Kaufmann** „Mein Freund, der betrunkene Sachse“ | Kabarett
 FR 24.01. **Magische Dinnershow** für den guten Zweck mit Florian Poldrack
 SA 25.01. **Manuel Schmid & Kammerensemble** „Ostrock symphonisch“ | Konzert
 SO 26.01. **Fantasy der Travestie** mit Savira Brown | Varieté
 MI 29.01. **mittwochsMITeinander** | Kaffee, Kultur & Kuchen für Senioren
 FR 31.01. **freitags.WEIN**

FEBRUAR

- SA 01.02. **Partyfasching** Wambu-la WKV
 SO 02.02. **Kinderfasching** Wambu-la WKV
 MI 05.02. **„Long way home“ - im Sattel durch Amerika** | Live-Reisereportage
 SA 08.02. **Die goldene 20er Jahre Party**
 FR 14.02. **Roger Stein** mit Valentinstags-Spezial | Musik-Kabarett
 SO 16.02. **SonntagsKINDER** „OMA-Abenteuer“ mit Enna Miau
 SO 23.02. **Dagmar Frederic** „Nein, ich bereue nichts!“ | Konzert
 MI 26.02. **mittwochsMITeinander** | Kaffee, Kultur & Kuchen für Senioren
 DO 27.02. **Weiberfasching** Wambu-la WKV
 FR 28.02. **freitags.WEIN**

MÄRZ

- SA 01.03. **Karnevalsabend** Wambu-la WKV
 FR 07.03. **The Cashbags** „Johnny Cash Birthday Show“ | Tribute-Konzert
 SA 08.03. **Lars Redlich** „Ein bisschen Lars muss sein“ | Comedy & Frauentags-Party
 MO 10.03. **Tom Pauls** „Ilse Bähnert jagt Dr. Nu“ | Krimikonzert mit Schuss
 MI 26.03. **mittwochsMITeinander** | Kaffee, Kultur & Kuchen für Senioren
 FR 28.03. **freitags.WEIN**
 SA 29.03. **MERQURY** mit den größten Hits von QUEEN | Tribute-Konzert
 SO 30.03. **Jürgen Karney** „AUF SENDUNG! - Die Show zum Buch“ | Lesung

APRIL

- SA 05.04. **Zentraler.TANZT**
 FR 11.04. **Wenzel & Band** „Strandgut der Zeiten“ | Konzert
 SO 13.04. **Jungweinprobe**
 MO 14.04. **Jungweinprobe**
 DO 17.04. **Buddy Joe** 60er & 70er Rock-Abend | Konzert
 MI 23.04. **mittwochsMITeinander** | Kaffee, Kultur & Kuchen für Senioren
 FR 25.04. **freitags.WEIN**
 SA 26.04. **De Randfichten** 30 Jahre Bühnenjubiläum | Konzert
 SO 27.04. **SonntagsKINDER** „APFEL-Abenteuer“ mit Enna Miau

MAI

- SA 10.05. **3BERLINS Kissenkonzert** | Konzert für Kinder ab 3 Jahren
 SO 11.05. **Andrea Kathrin Loewig** „Von Kopf bis Fuß...“ | Muttertags-Konzert
 SA 17.05. **Starfucker** „A Tribute to the ROLLING STONES“ | Tribute-Konzert
 MI 21.05. **mittwochsMITeinander** | Kaffee, Kultur & Kuchen für Senioren
 FR 23.05. **freitags.WEIN**
 SA 24.05. **1. Weinböhlauer LACHNACHT**
 SO 25.05. **Sinfonietta Dresden** | Hochschulchorkonzert

Informationen zu den Veranstaltungen erhalten Sie unter
www.zentralgasthof.com oder Tel. (035243) 56 00-0



FROHE WEIHNACHTEN
 UND EIN GLÜCKLICHES
 NEUES JAHR
 WÜNSCHEN
 DAS VELOCIUM
 UND DER
 ZENTRALGASTHOF
 WEINBÖHLA

WIR HOFFEN UND FREUEN UNS,
 SIE 2025
 GESUND UND MUNTER
 WIEDERZUSEHEN!


VELOCIUM
 WEINBÖHLA

! Konzert- & Kulturbühne
**Zentralgasthof
 WeinböhlA**



Weinbau in einer erlebnisreichen und lebenswerten Kulturlandschaft

Projektkoordinator für **STEILLAGEN – ALLIANZ**



Der über 850 Jahre währende Weinbau in Sachsen ist geprägt durch eine einzigartige Weinkulturlandschaft mit landschaftsprägenden, kleinteiligen Steillagen- und Terrassenweinbergen im Elbtal. Aktuelle Herausforderungen wie Klimawandel, Natur- und Denkmalschutz, Demografie oder veränderte Rahmenbedingungen in der Bewirtschaftung betreffen die Winzer genauso wie den Tourismus, die Behörden oder die Menschen in den Weinbaukommunen. Der Aufbau einer STEILLAGEN – ALLIANZ soll helfen, einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen und den Steillagenweinbau in Sachsen zukunftsfähig zu machen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von mindestens 4 Jahren einen:

Projektkoordinator (m/w/d),

Gehalt in Anlehnung an die Entgeltgruppe E12/3 TV-L

in Vollzeit im Weinbauverband Sachsen e.V. mit Sitz in Altkötzschenbroda 32, 01445 Radebeul

Ihre Aufgaben:

- Erarbeitung und schrittweise Umsetzung einer Kommunikations- und Kooperationsstrategie
- Netzwerkpflge mit Akteuren der Weinkulturlandschaft
- Wissenstransfer zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Steillagen
- Gewinnung von Nachwuchswinzern für die kleinteilige Steillagenbewirtschaftung
- Entwicklung bzw. Verstetigung eines positiven Lebens- und Erlebnisgefühls der Menschen in der Weinkulturlandschaft
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Projektes
- Verfassen von Berichten und Zwischenbilanzen im Rahmen des Förderprojektes

Ihr Profil:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium oder vergleichbarer Abschluss lt. dt. Qualifikationsrahmen Niveau 6 auf dem Gebieten Weinbau, Landwirtschaft, Regionalentwicklung, Landschaftsplanung, Tourismus, Öffentliche Verwaltung oder Vergleichbarem
- selbstständiges und kreatives Arbeiten
- gute Kommunikationsfähigkeiten und gute Ausdruckweise in Wort und Schrift
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeiten
- Berufserfahrungen im einschlägigen Bereich
- Besitz einer Fahrerlaubnis Klasse B
- EDV- Kenntnisse in Standardsoftware

Unser Angebot:

- 4 Jahre kreatives, selbständiges Arbeiten mit möglicher anschließender Entwicklungsoption
- gute Rahmenbedingungen (u.a. 30 Tage Urlaub, Gleitzeit, mobile Arbeitsmöglichkeiten, Fortbildungsmöglichkeiten, Anbindung an die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes, kompetente Ansprechpartner)
- Entlohnung in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst der Länder E 12 TV-L, Stufe 3

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann reichen Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 25.01.2025** online unter info@weinbauverband-sachsen.de oder unter der folgenden Adresse ein: Weinbauverband Sachsen e.V., Herr Andreas Herr, Altkötzschenbroda 32, 01445 Radebeul

Weitere Informationen zum Projekt, zum Anbaugbiet und der Region finden Sie unter:

- www.weinbauverband-sachsen.de
- Projektbeschreibung „Kommunikations- und Kooperationsstruktur Steillagen Allianz“ unter www.weinbauverband-sachsen.de
- www.elbland-dresden.de

*Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
Der Weinbauverband Sachsen e.V.*

EINE **RARITÄT**[®]
WEINE AUS SACHSEN

1. Kalendertürchen am Rathaus geöffnet

Traditionell öffnete das 1. Kalendertürchen des lebendigen Weinböhlauer Adventskalenders am 1. Dezember am Rathaus zum 14. Mal.

Unsere stellvertretende Bürgermeisterin Frau Lipeck begrüßte mit wärmenden Worten die großen und kleinen Besucher. Bei Glühwein und Gebäck lauschten alle den weihnachtlichen Klängen des Posaunenchores Coswig Weinböhl.



Erscheinungstermine des Mitteilungs- und Amtsblattes der Gemeinde Weinböhl „Weinböhl Information“ 2025



Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
1	06.12.2024	20.01.2025
2	10.01.2025	03.02.2025
3	07.02.2025	03.03.2025
4	14.03.2025	07.04.2025
5	11.04.2025	12.05.2025
6	16.05.2025	10.06.2025
7	13.06.2025	30.06.2025
8	11.07.2025	04.08.2025
9	08.08.2025	01.09.2025
10	12.09.2025	06.10.2025
11	10.10.2025	03.11.2025
12	07.11.2025	01.12.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Weinböhl, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhl
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Siegfried Zenker
Redaktion: E-Mail: amtsblatt@weinboehla.de, Telefon: 035243/343-48
Herstellung: B. KRAUSE GmbH, Wilhelm-Eichler-Straße 9, 01445 Radebeul, Telefon 0351/837240, Fax 0351/8372444, email@b-krause.de, Bilder: freepik.de
Anzeigenannahme: Satztechnik Meißen GmbH, Bernd Fiedler, Am Sand 1c, 01665 Nieschütz Telefon 03525/718633, Fax 03525/718610, fiedler@satztechnik-meissen.de
Verteilung: Jens Mohn Direktmarketing und Mediaservice, Bärensteiner Straße 16-18, 01277 Dresden, Telefon 0172/5727558
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung!
Abonnement: per Postversand über Kinder universell Lesen-Schreiben-Basteln, Vertriebsgesellschaft mbH, Hauptstraße 21, 01689 Weinböhl, Telefon 035243/46054
Auflage: 5.700 Stück
Erscheinungstermine/Redaktionsschluss:
Nr. 1 am 20.01.25 (Red.-schl.: 06.12.24), Nr. 2 am 03.02.25 (Red.-schl.: 10.01.25)